



Dokumentation des 3. Runden Tisches Vermeidungsmaßnahmen

Kassel, 14. Juni 2017

Beim dritten Treffen des Runden Tisches Vermeidungsmaßnahmen wurde ein Beispiel aus Niedersachsen behandelt, wo ein Monitoring zu einem Fütterungsplatz für Rotmilane durchgeführt wird. Zwei weitere Fälle stammten aus Mecklenburg-Vorpommern, dort werden Maßnahmen für Rot- und Schwarzmilan sowie die Rohrweihe umgesetzt und evaluiert.

Ein eigener Themenblock widmete sich der vor allem im Wald lebenden Haselmaus. Kommt die geschützte Art in einem Planungsgebiet vor, können umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen notwendig werden. Neben einem einführenden Vortrag zur Lebensweise der Haselmaus und zu planerischen Anforderungen wurden Erfahrungen im Umgang mit dem Tier aus verschiedenen Perspektiven dargestellt und diskutiert.

Wesentliche Inhalte und Diskussionspunkte

Die Fütterung von Greifvögeln an sogenannten Luderplätzen als Weglockungsmaßnahme ist in der Praxis umstritten und außerdem mit hohen seuchen- und veterinärrechtlichen Auflagen verbunden. Dennoch findet sie mancherorts Eingang in Windenergievorhaben, so unter anderem in das vorgestellte Beispiel aus Niedersachsen. In diesem Fall wurden im Rahmen eines Auflagenvorbehalts nach dem Todfund von zwei Rotmilanen in einem Windpark von der zuständigen Naturschutzbehörde nachsteuernde Maßnahmen zur Senkung des Tötungsrisikos für Rot- und Schwarzmilan gefordert, wobei im Genehmigungsbescheid keine konkreten Angaben zu Art und Umfang der in Frage kommenden Maßnahmen gemacht wurden. Die Umsetzung weiterer Artenschutzmaßnahmen wurde außerdem aufgrund einer geplanten Erweiterung des Windparks um zwei Windenergieanlagen (WEA) für notwendig gehalten. Nach Abwägung verschiedener Möglichkeiten einigten sich Betreiber und Behörde auf die Anlage eines Fütterungstisches. Bereits im ersten Jahr wurde eine deutliche Lenkung der Greifvögel im Untersuchungsgebiet (UG) aus dem Windfeld hin zu der Fütterungsanlage beobachtet, welche sich in den zwei Folgejahren intensivierte. Laut Aussage des Gutachters führte die Maßnahme zu einer Erhöhung des Bruterfolges bei mehreren Paaren des Rotmilans und sei damit grundsätzlich geeignet, die lokale Population zu stabilisieren.

Bereits vor Anlage des Fütterungstisches wurden in dem Vorhaben landwirtschaftliche Flächen mit einer rotmilanfreundlichen Bewirtschaftung beauftragt, um eine Weglockung der Vögel aus dem Windfeld zu erzielen. Das Flächenkontingent wurde mit der geplanten Erweiterung des Windparks ausgeweitet. Von Betreiberseite ist längerfristig gewünscht, den sehr aufwendigen und kostenintensiven Luderplatz einzustellen und nur noch die Nahrungsflächen als Maßnahme zur Weglockung der Greifvögel aus dem Windpark zu betreiben. Die Behörde möchte vor einer Einstellung der Fütterung jedoch sicherstellen, dass die Nahrungsflächen gut angenommen werden und bevorzugt derzeit, den Luderplatz noch beizubehalten. Rückblickend wurde von Betreiberseite angeregt, dass bereits im Auflagenvorbehalt des Genehmigungsbescheids konkrete Angaben zu weiteren Maßnahmen gemacht werden sollten, um die Wirtschaftlichkeit von Vorhaben auch längerfristig kalkulieren zu können.

Zwei weitere Beispiele stammten aus Mecklenburg-Vorpommern. In einem Vorhaben wurde ein Windpark in zwei Bauabschnitten genehmigt und errichtet. Für einen Bauabschnitt wurde eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatschG erteilt und als FCS-Maßnahme Nahrungsflächen abseits des Windfelds angelegt. Diese Flächen dienen gleichzeitig als artenschutzrechtliche Maßnahme für Rot- und Schwarzmilan für beide Bauabschnitte. 2016 wurde erstmalig ein umfangreiches Monitoring für Rot- und Schwarzmilan sowie im UG ebenso brütende Kraniche durchgeführt.

Die Erfassung der Kranichbrutplätze im ersten Monitoringjahr hat keine Veränderungen hinsichtlich der Anzahl der brütenden Paare im UG ergeben. Zwei der Brutpaare siedelten sich zwischen den WEA und

in geringer Entfernung zu diesen an. Eine Meidung des Windparks, wie in einem anderen Beispiel aus Brandenburg¹ beobachtet wurde, kann somit bisher nicht festgestellt werden.

Im ersten Monitoringjahr waren auf der FCS-Maßnahmenfläche deutlich mehr Individuen der Greifvogel-Zielarten vertreten, als das eine bekannte Brutpaar des Rotmilans im untersuchten Raum. Eine Ansiedlung eines weiteren Brutpaares konnte bisher nicht beobachtet werden. An allen Tagen konnten auf den FCS-Flächen unmittelbar nach der Mähdegreifvogel nahrungssuchende Greifvögel beobachtet werden.

Bei dem durchgeführten Schlagopfermonitoring für Rot- und Schwarzmilan im Windpark wurden mehrere tote Vögel aufgefunden, unter anderem auch zwei der Zielart Rotmilan. In dem geringen Stichprobenumfang konnte bei den Totfunden im Windpark trotz des Nachweises der hohen Attraktivität der FCS-Flächen unmittelbar nach Mahdereignissen im ersten Monitoringjahr kein Zusammenhang zwischen Kollisionen und Bewirtschaftungsmaßnahmen im Windfeld festgestellt werden. Ebenso konnte bei den Schlagopfern kein eindeutiger Bezug zu einer abgebrochenen Brut im UG nachgewiesen werden. Zu letzterem könnte nur durch eine Markierung der Brutvögel oder genetische Analysen von Federmaterial aus den Horsten oder dessen Nahbereich Gewissheit erlangt werden. Dies erfolgte bei den gefundenen Rotmilanen nicht, laut vorliegendem Gutachten sollte aber zumindest die Federanalyse bei weiteren Totfunden im Windpark zukünftig in die Überlegungen einbezogen werden.

In diesem Beispiel sollen mögliche Kollisionsverluste im Windfeld durch die populationsstützende FCS-Maßnahme ausgeglichen werden. Über ein insgesamt dreijähriges Monitoring wird überprüft, ob sich die Wirksamkeit der Maßnahme einstellen wird. Die zuständige Genehmigungsbehörde behält sich vor, im Rahmen eines Auflagenvorbehalts nach Beendigung des Monitorings weitere Maßnahmen anzuordnen.

Im zweiten Beispiel aus Mecklenburg-Vorpommern wurden für die Rohrweihe als CEF-Maßnahme neue Habitate abseits eines Windparks geschaffen. Diese wurden erforderlich, da im Plangebiet im Rahmen der artenschutzfachlichen Voruntersuchungen mehrere Rohweihen-Brutplätze kartiert wurden, wobei die dichteste Entfernung eines Brutplatzes zu einer WEA ca. 185 m war. Im Genehmigungsbescheid wurde ein umfangreiches Monitoring zur Raumnutzung der Rohweihe und zur Entwicklung der CEF-Fläche beauftragt. Ebenso wurde in einem Auflagenvorbehalt die Möglichkeit eingeräumt, nach Abschluss des Monitorings weitere Maßnahmen anzuordnen für den Fall, dass der gewünschte Erfolg der CEF-Maßnahme nicht eintritt.

In den ersten beiden Monitoringjahren (2015 und 2016) konnte bei dem 185 m zu einer WEA entfernten Brutplatz keine Brut mehr nachgewiesen werden. Ein Brutplatz in 350 m Entfernung wurde in beiden Jahren besetzt, wobei es 2015 zu einer erfolgreichen und 2016 zu einem Abbruch einer Brut kam.

Die 2015 neu angelegten Feuchtbiopte (CEF-Maßnahme) befanden sich im selben Jahr noch in der Initialphase, die für die Rohrweihe noch keine günstigen Lebensraumbedingungen boten. 2016 war die Sukzession der Flächen weiter voran geschritten. Bisher brütete die Rohrweihe noch nicht in dem neu geschaffenen Habitat, nutzt es aber bereits für die Nahrungssuche. Eine Brutansiedlung wurde vom Gutachter aufgrund der vorhandenen Vegetationsstruktur auch in 2016 als noch nicht wahrscheinlich erachtet. Allerdings konnte 2016 die Brut eines Kranichpaares und von Höckerschwänen auf den angelegten Inseln und Bekassinen mehrfach bei der Nahrungssuche im Flachwasser beobachtet werden. Mit der Ansiedlung des Kranichs wurde laut Gutachten ein Ziel der in der artenschutzrechtlichen Auflage geforderten Maßnahme erreicht.

In weiterer Diskussion war der Fall einer nachträglichen Anordnung von Vermeidungsmaßnahmen aufgrund eines kürzlich aufgefundenen Schlagopfers unter einer WEA. In einem Windpark in der Eifel, der seit 14 Jahren in Betrieb ist, wurden erstmals seit Betriebsbeginn ein toter Rotmilan sowie ein neuer Rotmilanhorst entdeckt. Dies hat die zuständige Naturschutzbehörde veranlasst, umfangreiche Abschaltzeiten bei Besetzung des Horstes während Brut- und Jungenaufzuchtzeit nachzufordern. Der Genehmigungsbescheid beinhaltet allerdings keine entsprechende Auflage / keinen Auflagenvorbehalt. Es wurde diskutiert, ob ein toter Rotmilan in einem Windpark zu einer Überschreitung der Signifikanzschwelle führen könne. In dem vorliegenden Fall wurde diese mit dem besetzten Brutplatz begründet.

¹ Siehe FA Wind (2016): Beispiel 2: Kranich (*Grus grus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) Landkreis Uckermark, Brandenburg; https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veranstaltungen/Runder_Tisch_Vermeidungsmassnahmen/1_Runder_Tisch_24.02.2016/FA_Wind_Beiispiel_2_Kch_Row_Uckermark_Brandenburg_2016-02-24.pdf

Eine gefestigte Rechtsprechung liegt zu dem Themenbereich der nachträglichen Anpassung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen aufgrund artenschutzrechtlicher Belange noch nicht vor. Die Praxis verfährt bisher uneinheitlich. Die FA Wind hat 2016 in einem Hintergrundpapier den Meinungsstand im Überblick dargestellt und für ausgewählte Konstellationen rechtliche Lösungsmöglichkeiten diskutiert.²

Erfahrungsaustausch Haselmaus

Die Haselmaus ist ein nachtaktives Nagetier aus der Familie der Bilche (Schläfer) und lebt bevorzugt in Laub- oder Mischwäldern. Sie ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet, streng geschützt und ist eine Indikatorart für zusammenhängende Waldlebensräume. Kommt die Haselmaus auf einer Vorhabenfläche im Wald vor, werden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Auf Grundlage derzeitiger Erkenntnisse zu der geschützten Art werden entweder Maßnahmen zur Vergrämung oder zur Umsiedlung durchgeführt.

Johannes Lang vom Institut für Tierökologie und Naturbildung hielt einen einführenden Vortrag zur Biologie und Ökologie des Tieres. Anhand einer Karte stellte er das Vorkommen in Deutschland dar, mit dem Hinweis, dass der Kenntnisstand zur Verbreitung in einigen Bundesländern wie z.B. Bayern z.T. noch gering sei. Insgesamt sei das Wissen, u.a. auch durch den zunehmenden Ausbau der Windenergie auf Waldflächen, in den letzten Jahren aber gewachsen. Zur Ökologie der Art im Winter, also der Zeit, in der Fällungen auf den WEA-Standorten durchgeführt werden, sei bisher noch am wenigsten bekannt. Da für die Haselmaus während ihrer gesamten Aktivitätszeit nährstoffreiche Nahrung verfügbar sein müsse, nutze sie sehr unterschiedliche Habitats. Sie sei, so Lang, ganzjährig vom Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen. Bei der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen müsse jeweils im Einzelfall entschieden werden, ob eine Vergrämung oder eine Umsiedlung durchgeführt werden sollte. Herr Lang verwies auf eine Veröffentlichung in der im August 2017 erscheinenden Fachzeitschrift *Natur und Landschaft*, in welcher er die aktuellen Kenntnisse zum Umgang mit der Haselmaus bei Windenergievorhaben zusammengestellt hat.³

Vorgaben des Regierungspräsidiums (RP) Gießen zur Umsetzung einer Vergrämungsmaßnahme stellte Inga Harasty (RP Gießen) vor. Da der Aktionsradius einer Haselmaus sehr klein sei, sollten Eingriffs- und Zielfläche nicht mehr als 100 m voneinander entfernt sein, erläuterte sie. Vergrämungsmaßnahmen sollten immer mit einer Aufwertung der Zielhabitats gekoppelt werden, z.B. indem geeignete Sträucher (z.B. Weißdorn, Holunder, dt. Geißblatt) ergänzend gepflanzt und Nistkästen und Tubes ausgebracht würden. Herr Lang ergänzte in diesem Zusammenhang, dass eine Auflichtung seiner Erfahrung nach schneller ein geeignetes Habitat herbeiführe als eine Pflanzung. Eine Auflichtung nicht gestörter Flächen Dritter könne jedoch problematisch sein, so eine Planerin.

Oliver Tschirschnitz (RP Gießen) berichtete von zwei Umsiedlungsprojekten in Hessen. Im ersten Beispiel wurden Haselmäuse von den WEA-Standorten und den Waldwegen mit Lebendfallen umgesiedelt. Diese sehr kostenintensive Methode wurde ausnahmsweise nach § 8a BImSchG zugelassen; in der Regel werden bei Umsiedlungen Tubes und Nistkästen verwendet. Es wurden insgesamt 55 Individuen gefangen, davon wurden 50 auf eine zwei Kilometer entfernte Fläche gebracht. Die Genehmigung wurde mit einem fünfjährigen Monitoring der Umsiedlungsfläche erteilt, um der Erfolg der Maßnahme zu evaluieren. In einem zweiten Beispiel traf ebenfalls der Sonderfall nach § 8a BImSchG ein. Auch hier wurde eine Umsiedlung durchgeführt. Mit Nistkästen und Tubes wurden zwei Haselmäuse in ein ca. drei Kilometer entferntes Gebiet überführt. Bei dem Vorhaben war an zwei Anlagenstandorten zusätzlich eine Vergrämung notwendig, da dort leere Nester und Jungtiere nachgewiesen wurden. Auch in diesem Fall wurde ein Monitoring auf der Umsiedlungsfläche für drei Jahre mit Option auf Verlängerung angeordnet.

² FA Wind (2016): Nachträgliche Anpassung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen aufgrund artenschutzrechtlicher Belange; https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA_Wind_Hintergrundpapier_Nachtraegliche_Anpassung_Artenschutz_06-2016.pdf

³ Büchner, S., Lang, J., Dietz, M., Schulz, B., Ehlers, S. und Tempelfeld, S. (2017): Berücksichtigung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) beim Bau von Windenergieanlagen. *Natur und Landschaft* 92(8): 365-374.

Janna-Edna Bartels vom Büro für ökologische Fachplanungen berichtete von Ihren Erfahrungen mit der Umsetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Haselmaus anhand zwei aktueller Beispiele aus der Praxis. In beiden Fällen erfolgte eine Vergrämung. Die Fällungen/Freischneidungen auf den WEA-Standorten wurden zwischen Dezember und Februar durchgeführt. Es wurden jeweils angrenzende Fläche in der Größe der Eingriffsfläche Ende März/Anfang April aufgewertet, indem rund 400 Sträucher gepflanzt (Faulbaum, Eberesche, Heckenkirsche, Hasel, Weißdorn, Holunder) und 35 bzw. 45 Kobel ausgebracht wurden. Die Baufeldräumung und Stubbenentnahme war im Mai. Frau Bartels merkte in diesem Zusammenhang an, dass diese besser erst nach Aktivitätsnachweis über Nisthilfen erfolgen und Pauschalaussagen zu Aktivitätsbeginn vermieden werden sollten, da die Tiere abhängig von der Witterung nicht immer zur gleichen Zeit des Jahres aus dem Winterschlaf erwachten. Dem gegenüber stehe die sehr straff kalkulierte Zeitplanung der Bauherren. Weiterhin empfahl sie, Strauchpflanzungen vorzugsweise im Herbst vorzunehmen um ggf. im Frühjahr nachpflanzen zu können. Bei der Windwurf-/Sukzessionsfläche des einen Beispiels wäre ihrer Meinung nach eine Umsiedlung schonender gewesen als die durchgeführte Vergrämung. Dies war aus Verfahrensgründen jedoch nicht möglich.

Henrike Schröter (WPD) stellte den Umgang mit Haselmäusen aus Planersicht dar. Auch sie wies darauf hin, dass eine Umsiedlung in der Regel schonender für die Haselmaus erscheine. Diese bringe außerdem eine höhere Planungssicherheit mit sich. Die Zeitfenster für einzelne Arbeitsschritte seien bei Vorhaben im Wald jeweils sehr knapp. Hier gebe es kaum Variabilität, da neben der Haselmaus noch viele andere planungsrelevanten Arten im Wald zu berücksichtigen seien. Bei einer Vergrämung der Haselmaus stünden die langen Pausen im Winter bis ca. Mai dem Wunsch der Bauherren nach einem frühen Baubeginn gegenüber. Weitere zeitliche Herausforderungen bei Planungen ergäben sich aktuell aus der Berücksichtigung der Ausschreibungstermine, so Schröder.

Im Rahmen der Diskussionen wurde seitens eines Planers angemerkt, dass die derzeitige Annahme, dass die Haselmaus auf jeder Fläche im Wald vorkommen könnte, einer „worst case“-Betrachtung gleiche und zu weit ginge. Die Art habe nur einen sehr kleinen Aktionsradius. Von Gutachterseite wurde im Nachgang an die Veranstaltung ergänzt, dass es nicht zielführend sei, nur die optimalen Habitate für die Haselmaus im Bereich eines geplanten Windparks zu untersuchen und bei Nachweisen abzuleiten, dass die Art im gesamten Eingriffsbereich vorkommt. Es wurde die Empfehlung ausgesprochen, neben der reinen Absenz-Präsenz-Methode Untersuchungen auch dahingehen zu erweitern, die Besiedlungsdichte der Art zu erfassen. Dies mache ein gezieltes umfassendes Untersuchungsdesign im Eingriffsbereich der WEA notwendig, um für die kleinräumig agierende Art (rd. 0,3 -0,9 ha) Vermeidungsmaßnahmen je WEA-Standort abzuleiten zu können. Werde die Art an einem WEA-Standort nicht nachgewiesen, könne dort ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden und es würden keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Die nächsten Nachweise sollten dabei mindestens 100 m (durchschnittlicher Aktionsraum der Haselmaus) entfernt liegen.

Am Ende des Themenblocks fasste Herr Lang zusammen, dass bei der Haselmaus eine Kombination aus Kompensation und Vermeidung ideal wäre. Er wünsche sich bei Planungen mehr Proaktivität, um Wissenslücken schließen zu können. Gutachtern sollten dabei mehr Möglichkeiten eingeräumt werden. Eine Planerin setzte dem entgegen, dass insgesamt die artenschutzrechtlichen Anforderungen an Planungen immer mehr und die Kosten für Gutachten steigen würden. Eine Planung im Wald koste heute bereits etwa doppelt so viel wie ein Vorhaben im Offenland.

Sonstiges

Verweis auf aktuelle Forschungsprojekte

Jens Ponitka (BfN) gab einen kurzen Zwischenbericht aus dem BfN-geförderten Vorhaben „Methodenentwicklung für artenschutzfachliche Untersuchungen zur Wirksamkeit von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die biologische Vielfalt“. ⁴ Bisher wurden u.a. zeitliche und räumliche Aspekte, technische Abschaltungssysteme sowie Anlageneigenschaften - auch im Hinblick auf Repowering – zur weiteren Untersuchung vorgeschlagen.

⁴ Siehe www.bfn.de/fileadmin/BfN/foerderung/Dokumente/Ufoplan_2016/3516822700_Machbarkeit_Vermeidungsmassnahmen.pdf

Als wirksamste Methode für die Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wird von den Forschern eine gute Standortwahl gesehen.

Aufbauend auf das Projekt wurde im UFOPLAN 2017 ein weiteres Forschungsvorhaben ausgeschrieben, welches Aufschluss zur Bewältigung artenschutzrechtlicher Fragen beim Ausbau der Windenergie bringen soll. Hier sollen Feldversuche zur Prüfung der Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung des Tötungsrisikos durch WEA durchgeführt und planerischer Ansätze zur Bewertung signifikant erhöhter Kollisionsrisiken im Hinblick auf das Artenschutzrecht entwickelt werden.⁵

Ein weiteres Projekt aus dem UFOPLAN 2017 soll sich mit der Optimierung des Planungs- und Genehmigungsprozesses von WEA im Wald hinsichtlich der Berücksichtigung von Artenschutzbelangen beschäftigen. Hier sollen ergänzende und vertiefende Untersuchungen aufbauend auf den Ergebnissen des BMWi-geförderten Vorhabens „Bau- und Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald“⁶ durchgeführt werden, mit dem Ziel naturschutzfachliche Handlungsempfehlungen und Planungshilfen im Umgang mit störungsempfindlichen Vogelarten bei Planung und Errichtung von WEA zu entwickeln. In diesem Rahmen sollen ausgewählte Arten und Artengruppen anhand eines Vorher-Nachher-Vergleichs an ausgewählten Waldstandorten untersucht werden.⁷

Die Auswirkung von Störeinflüssen in den Lebensräumen der Europäischen Wildkatze werden derzeit im Auftrag der Deutschen Wildtierstiftung untersucht. In drei überwiegend bewaldeten Untersuchungsgebieten in Rheinland-Pfalz sollen telemetrische Beobachtungen Aufschluss über ihre Raumnutzung in Zusammenhang mit bestimmten Störeinflüssen, u.a. der Windenergie, liefern.⁸

Nähere Informationen zum Runden Tisch Vermeidungsmaßnahmen sowie die Unterlagen aller Arbeitstreffen finden sich auf der FA Wind Website unter <http://www.fachagentur-windenergie.de/themen/natur-und-artenschutz/runder-tisch-vermeidungsmassnahmen-windenergie.html>.

Anlage: Programm und Teilnehmerliste

⁵ Siehe http://www.bfn.de/fileadmin/BfN/foerderung/Dokumente/Ufoplan_2017/3517_86_0200_WEA_Evaluation_Verm_AS-Beitrag.pdf

⁶ Siehe <http://arsu.de/themenfelder/windenergie/projekte/bau-und-betriebsmonitoring-von-windenergieanlagen-im-wald>

⁷ Siehe http://www.bfn.de/fileadmin/BfN/foerderung/Dokumente/Ufoplan_2017/3517_86_0400_Optimierung_WEA_Wald.pdf

⁸ Siehe <https://www.deutschewildtierstiftung.de/naturschutz/wildkatzen-auf-der-spur>

Programm

- 11:00 Uhr **Begrüßung und Einführung**
Franziska Tucci und Dr. Dirk Sudhaus, FA Wind
- 11:20 Uhr **Vorstellung und Diskussion von Monitoringberichten**

Rotmilan, Weglockung: Anlage eines Fütterungs-/Luderplatzes, Niedersachsen;
Christian Herold, SAB WindTeam GmbH
- 12:00 Uhr Kranich, Rotmilan & Schwarzmilan, Weglockung: Habitatoptimierung abseits der
WEA (FCS-Maßnahme), Mecklenburg-Vorpommern

Rohrweihe, Weglockung: Habitatoptimierung abseits der WEA (CEF-Maßnahme)
Mecklenburg-Vorpommern
- 12:50 Uhr **Mittagspause**
- 13:40 Uhr **Erfahrungsaustausch Haselmaus**
 - Einführung; *Johannes Lang, Institut für Tierökologie und Naturbildung*
 - Behördliche Vorgaben zur Umsetzung einer Vergrämungsmaßnahme; *Inga Harasty, RP Gießen*
 - Erfahrungen mit der Umsiedlung 2016; *Oliver Tschirschnitz, RP Gießen*
 - Umsetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Haselmaus in der Planungspraxis; *Janna-Edna Bartels, Büro für ökolog. Fachplanungen*
 - Haselmäuse aus Planersicht; *Henrike Schröter, WPD*
- 15:40 Uhr **Kaffeepause**
- 16:00 Uhr **Erfahrungsaustausch und Themensammlung**
- 16:30 Uhr **Sonstiges**
- 16:45 Uhr **Zusammenfassung und Ausblick**
Franziska Tucci und Dr. Dirk Sudhaus, FA Wind
- 17:00 Uhr **Ende der Veranstaltung**

Teilnehmerliste

Nr.	Titel	Name	Vorname	Institution
1		Adolph	Dagmar	ABO Wind AG
2		Bartels	Janna-Edna	Büro für ökologische Fachplanungen - BöFa
3		Falk	Renate	Bürgerenergie Blaues Eck UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG
4		Gombault	Jan	BayWa r.e. Wind GmbH
5		Hager	Andrea	Büro für ökologische Fachplanungen - BöFa
6		Harasty	Inga	Regierungspräsidium Gießen
7		Häußer	Michael	Luftstrom Projektgesellschaft
8		Herold	Christian	SAB WindTeam GmbH
9		Herzog	Wolfgang	Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung - BÖF GmbH
10		Kirschey	Jenny	Fachagentur Windenergie an Land Wind e.V.
11		Lang	Johannes	Institut für Tierökologie und Naturbildung
12		Mühlenbrock	Lena	Green City Energy AG
13		Noormann	Hartwig	Wpd windmanager GmbH & Co. KG
14		Ohlenburg	Holger	Kompetenzzentrum Naturschutz und Erneuerbare Energien (KNE) GmbH
15		Paton	Christopher	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
16		Pauly	Markus	Juwi Energieprojekte GmbH
17		Ponitka	Jens	Bundesamt für Naturschutz
18		Reher	Heike	PNE WIND AG
19		Reisch	Annette	Enertrag AG
20		Pick	Daniel	UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG / DAS
21		Sibler	Vera	Enercon GmbH
22		Schröter	Henrike	Wpd onshore GmbH & Co. KG
23	Dr.	Sudhaus	Dirk	Fachagentur Windenergie an Land Wind e.V.
24		Tschirschnitz	Oliver	Regierungspräsidium Gießen
25		Tucci	Franziska	Fachagentur Windenergie an Land Wind e.V.
26		Weber	Jan	4initia GmbH
27		Wierlemann	Joachim	Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) - Landesverband Hessen